

10. Mai 2017

**Schriftliche Anfrage**von Samuel Balsiger (SVP)  
und Walter Anken (SVP)

Es war die Stadtzürcher SVP, die im März 2015 als erste Partei die radikale Koranverteilaktion «Lies!» zum Thema machte. Die Volkspartei reichte im Gemeinderat unter anderem die Vorstösse 2015/72, 2016/12 und 2016/260 ein, um gegen den Islamismus zu mobilisieren. Der Stadtrat sah allerdings kein Problem. Kurt Pelda, versierter Kenner des Syrienkonflikts, schrieb dazu: «Während die Stadt Zürich den Koranverteilern der Aktion «Lies!» einen Persilschein ausstellt, verbreiten die Aktivisten Propaganda für die Terroristen des Islamischen Staats (IS).»

Unterdessen hat die Angelegenheit eine nationale Dimension angenommen. Letzte Woche stellte die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich ein Rechtsgutachten vor. Darin steht: «So hat nach den Feststellungen des Nachrichtendienstes des Bundes ein wesentlicher Teil von mutmasslichen oder erwiesenen Schweizer Jihad-Reisenden Bezüge zu «Lies!». Auch wenn die Organisation vom Bund noch nicht verboten worden ist, rechtfertigt es sich nicht, ihr durch die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes weiterhin eine Plattform für die Verbreitung ihrer Ideologien zu geben, die sich gegen grundlegende Werte unserer Demokratie richten.»

Gestützt auf das Rechtsgutachten empfiehlt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den Gemeinden, der Organisation «Lies!» keine Bewilligungen zur Verteilung des Korans auf öffentlichem Grund mehr zu erteilen. Gleichzeitig wird festgehalten, «dass Schriften politischen und religiösen Inhalts jederzeit ohne Erlaubnis verteilt werden dürfen.» Die Bewilligungsverweigerung der Koranverteilaktion «Lies!» öffnet also keine Hintertür, um politische Parteien oder religiöse Gemeinschaften in ihren Freiheitsrechten einzuschränken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wird die Stadt Zürich ihre bisherige Praxis überdenken und die Empfehlung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend Bewilligungsverweigerung der Koranverteilaktion «Lies!» übernehmen?
2. Falls weiterhin Bewilligungen für die radikale Koranverteilaktion «Lies!» ausgesprochen werden: Warum übernimmt die Stadt Zürich nicht die Empfehlung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich?
3. Falls die Stadt Zürich weiterhin Bewilligungen für die Koranverteilaktion «Lies!» ausspricht, wie reagiert sie auf folgende Feststellung: «Eine Bewilligungsverweigerung dürfte sich umso mehr rechtfertigen, als auch der Nachrichtendienst des Bundes in seiner jüngsten Risikobeurteilung vom März 2017 zum Schluss gekommen ist, dass «Lies!»-Standaktionen dazu genutzt werden können, um am Islam interessierte Personen anzusprechen und zu indoktrinieren, oder aber dazu, bereits radikalisierten Personen eine Plattform zu bieten, um sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und einschlägige Kontakte herzustellen.»

2 / 2

4. Durch den Vorstoss 2015/72 hatte die Stadt Zürich bereits im März 2015 die Möglichkeit gehabt, der islamistischen Organisation «Lies!» die Plattform auf öffentlichem Grund zu entziehen und radikalisierte Personen an der Vernetzung zu hindern. Die Bundesanwaltschaft führt aktuell mehrere Strafverfahren gegen Personen, die in Verbindung mit der «Lies!»-Kampagne stehen oder standen. Erkennt der Stadtrat einen kausalen Zusammenhang zwischen der Duldung der Koranverteilkaktion «Lies!» und Jihad-Reisen? Falls kein Zusammenhang erkannt wird, bitten wir um eine detaillierte Erläuterung.
5. Im Vorstoss 2015/72 wies die SVP bereits im März 2015 darauf hin, dass gemäss einer Studie der deutschen Sicherheitsbehörden jeder Fünfte, der in den Jihad reiste, anlässlich der «Lies!»-Koranverteilkaktion radikalisiert wurde. Unterdessen hat Deutschland die Organisation verboten. Dass die Fakten im März 2015 dem Stadtrat nicht bekannt waren, kann nicht argumentiert werden. Wie rechtfertigt der Stadtrat heute seine damalige Entscheidung und Antwort auf den Vorstoss 2015/72?
6. Das Rechtsgutachten der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zeigt auf, dass die Verbreitung von antidemokratischen Ideologien nicht durch die Religionsfreiheit geschützt ist. Der Stadtrat wurde bereits im März 2015 darauf hingewiesen. Welche Verantwortung übernimmt der Stadtrat für Jihad-Reisen im Zeitraum vom März 2015 bis heute, da er die radikale Koranverteilkaktion «Lies!» duldete? Immerhin stellt der Nachrichtendienst des Bundes fest, dass ein wesentlicher Teil von mutmasslichen oder erwiesenen Schweizer Jihad-Reisenden Bezüge zu «Lies!» hat.
7. Falls die Empfehlung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich nicht berücksichtigt wird, übernimmt die Stadt Zürich für zukünftige Jihad-Reisende die Verantwortung, die mutmasslich oder nachweislich durch die Organisation «Lies!» radikalisiert werden? Falls trotz kausalem Zusammenhang keine Verantwortung übernommen wird, bitten wir um eine detaillierte Erläuterung.

*Samuel Bärzger*

*M. Am*